

IMC Fachhochschule Krems GmbH
vertreten durch:
Mag. Dr. Udo Brändle, LL.M.(Com)
Mag.^a Ulrike Prommer
Piaristengasse 1
3500 Krems an der Donau

GZ: I/FH-384/2024
Wien, am 24.10.2024

Bescheid

Über den Antrag auf Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers sowie die erstattete Bekanntgabe der Änderung der Bezeichnung der Fachhochschule der IMC Fachhochschule Krems GmbH (IMC FH Krems GmbH) vom 03.07.2024, eingelangt am 08.07.2024, akkreditiert mit Akkreditierungsbescheid vom 09.05.2012, GZ: FH12020017, ergeht vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) mit Beschluss vom 23.10.2024 folgender

Spruch

1. Dem Antrag der IMC FH Krems GmbH vom 03.07.2024, eingelangt am 08.07.2024, auf Änderung der Bezeichnung der Rechtsträgers, akkreditiert mit Akkreditierungsbescheid vom 09.05.2012, GZ: FH12020017, wird gemäß § 25 Abs 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 8 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl I Nr. 340/1993 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 14 Abs. 1 Z 1 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) iVm § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idF BGBl I Nr. 88/2023, stattgegeben.

Die Bezeichnung des Rechtsträgers „IMC Fachhochschule Krems GmbH“ (IMC FH Krems GmbH) wird geändert in „IMC Hochschule für Angewandte Wissenschaften Krems GmbH“ (IMC Krems GmbH).

2. Der Akkreditierungsbescheid vom 09.05.2012, GZ: FH12020017, wird gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG sowie § 14 Abs. 2 Z 2 FH-AkkVO 2021 wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Fachhochschule „IMC Fachhochschule Krems“ (IMC FH Krems), in englischer Sprache „IMC University of Applied Sciences Krems“ (IMC UAS Krems), wird geändert in „IMC Hochschule für Angewandte Wissenschaften Krems“ (IMC Krems), in englischer Sprache „IMC University of Applied Sciences Krems“ (IMC Krems).

3. Alle von dieser Änderung nicht betroffenen Inhalte des oben angeführten Bescheids sowie allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellter Änderungsbescheide bleiben unverändert gültig.

4. Die Vorschreibung der Verfahrenspauschale erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Verfahrenspauschalen-Festlegung 2024 (VP-FL 2024) mit gesondertem Bescheid.

Begründung

Sachverhalt:

Die IMC FH Krems GmbH gab mit Schreiben vom 03.07.2024, eingelangt am 08.07.2024, in der Version vom 13.08.2024, eingelangt am 14.08.2024, ergänzt durch Information vom 21.08.2024, eingelangt am 21.08.2024, die Änderung der Bezeichnung der Fachhochschule, akkreditiert mit Bescheid vom 09.05.2012, GZ: FH12020017, gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG iVm § 14 Abs. 2 Z 2 FH-AkkVO 2021 bekannt. Zugleich beantragte sie die Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschule gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG iVm § 14 Abs 1 Z 1 FH-AkkVO 2021.

Eine externe Begutachtung des Antrags auf Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers war nach Entscheidung des Boards der AQ Austria nicht erforderlich, da die Änderung keine fachwissenschaftlichen Aspekte betrifft und nur die Bezeichnungsänderung der Fachhochschule auf Ebene des Erhalts nachvollzieht. Es wurde somit von der Bestellung von Gutachter*innen gemäß § 4 Abs. 4 FH-AkkVO 2021 abgesehen.

Rechtliche Beurteilung:

- Maßgebliche Rechtslage

Gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG ist der Akkreditierungsbescheid bei Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte auf Antrag oder von Amts wegen zu ergänzen oder abzuändern. Der Bescheid kann mit Auflagen erteilt werden. Ausgenommen sind die Bezeichnung des Studiums, die Bezeichnung der Fachhochschule, der Privathochschule oder der Privatuniversität. Diese Änderungen sind der AQ Austria bekannt zu geben, die den Bescheid von Amts wegen zu ändern hat. Ob eine Änderung bescheidrelevant im Sinne von § 25 Abs. 4 HS-QSG ist, wird für Fachhochschulen in § 14 FH-AkkVO 2021 näher spezifiziert.

Gemäß § 8 Abs 7 FHG haben Erhalter von Fachhochschulen, die nach den Bestimmungen des HS-QSG akkreditiert sind, das Recht, die Bezeichnung „Fachhochschule“ oder „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ im Namen der Bildungseinrichtung zu führen.

Für dieses Verfahren ist die Verfahrenspauschale gemäß VP-FL 2024 (Beschluss des Boards der AQ Austria in der 85. Sitzung am 04.04.2024) relevant.

- Entscheidungen:

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 23.10.2024 entschieden, dem Antrag auf Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschule gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG stattzugeben.

Die Bekanntgabe der IMC FH Krems GmbH der Änderung der Bezeichnung der Fachhochschule wurde vom Board der AQ Austria gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG zur Kenntnis genommen. Der Bescheid wurde diesbezüglich von Amts wegen geändert.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Entscheidung wurde gemäß § 25 Abs. 3 HS-QSG vom hierfür zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 08.11.2024, eingelangt am 08.11.2024, genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheids beim Board der AQ Austria schriftlich einzubringen.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria



Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieger
(Präsident)